

6. Satzung der Ortsgemeinde Kesseling zur Änderung der
HAUPTSATZUNG
vom 19.01.2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 12 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

Art. 1

1. § 8 der Hauptsatzung vom 14.11.1989, zuletzt geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2021 erhält folgende neue Fassung:

§ 8


Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

- (1) Die Ortsbürgermeisterin/Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 um 10 v. H. erhöht.
- (2) Aufgrund der erheblichen Mehrbeanspruchung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 für die Dauer der erhöhten Inanspruchnahme um 50 v. H. erhöht.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Errichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Ortsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2023 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Kesseling, 19.01.2023



Guido Schmitz, Ortsbürgermeister

